

KreisSportBund Saalekreis e.V.



Geschäftsordnung

Fassung vom 17.04.2023

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Öffentlichkeit	2
§ 3	Einberufung und Tagesordnung	2
§ 4	Versammlungsleitung	2
§ 5	Beschlussfähigkeit	2
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge	2
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	3
§ 8	Anträge	3
§ 9	Änderungsanträge	3
§ 10	Dringlichkeitsanträge	3
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	3
§ 12	Abstimmungen	4
§ 13	Protokollierung	4
§ 14	Schlussbestimmungen	4
§ 15	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

1. Der KSB Saalekreis e. V. – im folgenden KSB genannt – beschließt auf der Grundlage der Satzung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Kreissporttage und Hauptausschusssitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen sowie weiterer Gremien des KSB werden durch die Satzung geregelt.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem Präsident/ der Präsidentin (nachfolgend Versammlungsleiter/in genannt) oder einem seiner Stellvertreter/innen eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Änderungen und/oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
4. Die aktuelle Tagesordnung ist durch die Versammlung in der beschlossenen Reihenfolge zu behandeln.
5. Der/die Versammlungsleiter/in hat alle für eine ordnungsgemäße Durchführung notwendigen Befugnisse. Er/sie erteilt das Wort und ist berechtigt, falls die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort zu entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, eine Unterbrechung oder eine vorzeitige Beendigung der Versammlung anzuordnen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit der Versammlungen sind in der Satzung geregelt.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich durch den/die Versammlungsleiter/in. Dieser/diese legt auch die Redezeit fest.
2. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und von dem/der Versammlungsleiter/in erhalten zu haben.
3. Wer zur Sache sprechen will, hat sich durch Handzeichen zu melden.
4. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich.
5. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der/die als Berichterstatter/in vorgesehene Versammlungsteilnehmer/in zu hören. Danach sind Aussprachen möglich. An den Aussprachen kann sich jeder/jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in, nach Erhalt des Wortes, beteiligen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der/die Berichterstatter/in und der/die Antragsteller/in nochmals das Wort ergreifen.
6. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Liste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.
7. Abgeschlossene Punkte der Tagesordnung oder Anträge dazu, über die bereits abgestimmt wurde, dürfen nicht noch einmal eröffnet werden.

8. Der/die Versammlungsleiter/in und die Präsidiumsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
9. Geladene Gäste erhalten Rederecht.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der/die Versammlungsleiter/in auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der die Vorredner/in seine Ausführungen beendet hat.
2. Mehr als jeweils zwei Redner/innen zur Geschäftsordnung (Für- und Gegenredner) brauchen nicht gehört werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den/die Redner/in unterbrechen.
4. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des KSB.
2. Die Fristen zur Einreichung von Anträgen zu den Versammlungen sind in der Satzung geregelt.
3. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

§ 9 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge dürfen nicht den grundsätzlichen Inhalt der Anträge verändern, ansonsten gelten sie als eigenständige Anträge und sind nach § 10 zu behandeln.
2. Für Änderungsanträge gelten keine Fristen. Sie können nur von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.
3. Änderungsanträge müssen zum jeweiligen Antrag in der Tagesordnung behandelt und vor Verabschiedung des Antrages abgestimmt werden. Sie müssen zur Abstimmung der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge, soweit sie spätestens zwei Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des KSB eingereicht wurden und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Darüber beschließt die Versammlung zu Beginn.
2. Die Dringlichkeitsanträge werden der Versammlung mit der Eröffnung durch die Versammlungsleitung bekanntgegeben. Eventuelle Antrags-begründungen für Dringlichkeitsanträge können als Tischvorlagen an die Teilnehmenden verteilt werden.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, Auflösung des KSB, die Wahl oder Abwahl des Präsidiums hinzielen, sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/eine Gegenredner/in gesprochen haben.
2. Redner/innen, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner/innen bekannt zu geben.
4. Wird ein Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder dem/der Berichterstatter/in das Wort.

§ 12 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Alle Abstimmungen sollen nach Satzung offen und einzeln, auf Beschluss auch geheim, vorgenommen werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Hat ein/e stimmberechtigte/r Versammlungsteilnehmer/in begründete Zweifel an einem Abstimmungsergebnis, so kann er/sie sich unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu Wort melden. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung und deren Auszählung wiederholt werden. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, geheimer oder namentlicher Form gerichtet sein.
9. Alle weiteren Modalitäten über Beschlussfassungen und Wahlen regelt die Satzung des KSB.

§ 13 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
2. Die Protokolle sind von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.
4. Die Fassung der Protokolle gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wird.
5. Über den Widerspruch entscheidet das dafür zuständige Gremium in seiner nächsten Versammlung.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 27.02.2023 beschlossen. Sie wurde durch den Kreissporttag am 17.04.2023 genehmigt. Alle bisherigen Fassungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
2. Das Präsidium kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Änderungen sind durch die Mitglieder zum Kreissporttag bzw. zur Hauptausschusssitzung zu genehmigen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt am 17.04.2023 in Kraft.